



Allgemeine Geschäftsordnung
des
Kärntner und Osttiroler Basketballverband

beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung am 19.02.2020

Inhaltsverzeichnis:

I. Sitzungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentlichkeit
- § 3 Teilnahmerecht
- § 4 Übertragung von Antrags- und Stimmrecht
- § 5 Vorsitz
- § 6 Tagesordnung, Protokoll, Debatte, Abstimmung
- § 7 Aussetzen von Beschlüssen

II. Die Agenden der Verbandsfunktionäre

- § 8 Der Präsident
- § 9 Die Vizepräsidenten
- § 10 Der Finanzreferent
- § 11/a Der Jugendreferent
- § 11/b Der Trainerreferent
- § 12 Der Rechtsreferent
- § 13 Der Schiedsrichterreferent
- § 14 Der Schulsportreferent
- § 15 Der Meldereferent
- § 16 Der Wettspielreferent
- § 17 Der Beglaubigungsreferent
- § 18 Pressereferent
- § 19 Die Fachreferenten
- § 20 Der Sekretär
- § 21 Die Verbandsrechnungsprüfer.....10

III Der Landesvorstand

I Sitzungen

§ 1 Geltungsbereich

Die §§ 2 bis 7 gelten für Vorstandssitzungen des Kärntner und Osttiroler Basketballverbandes.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch zugelassen werden.

§ 3 Teilnahmerecht

An nichtöffentlichen Sitzungen darf nur teilnehmen, wer antrags- oder stimmberechtigt ist oder vom Vorsitzenden eingeladen wurde.

§ 4 Übertragung von Antrags- und Stimmrecht

Antrags- und Stimmrecht können auf andere Personen nur übertragen werden, soweit die Verbandsvorschriften dies für zulässig erklären.

§ 5 Vorsitz

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes des KOBV werden vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (2) § 4 Abs. 2 der GOGV/KOBV gilt sinngemäß.

§ 6 Tagesordnung, Protokoll, Debatte, Abstimmung

Die §§ 5 bis 8 GOGV/KOBV gelten sinngemäß mit folgenden Abweichungen:

- (1) Anträge sind rechtzeitig (§ 5 Abs. 1 GOGV/KOBV) und damit auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie mindestens drei Werktage vor der Sitzung an der E-Mail Adresse des Verbandes eingelangt sind.
- (2) Bei der Abstimmung (§ 8 GOGV/KOBV) ist die Stimmenthaltung unzulässig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, stimmt der Vorsitzende nicht mit. Er entscheidet jedoch bei Stimmgleichheit.

§ 7 Aussetzen von Beschlüssen

- (1) Der Vorsitzende kann Beschlüsse aussetzen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie der Satzung KOBV oder sonstigen Vorschriften des ÖBV offenbar widersprechen, einen Eingriff in die ausschließliche Rechtssphäre eines Vereines darstellen oder geeignet sind, dem Ansehen des KOBV, des ÖBV oder eines seiner Mitglieder zu schaden.
- (2) Wenn die sofortige Überprüfung des ausgesetzten Beschlusses möglich ist, muss die Sitzung zur Erstellung eines Rechtsgutachtens unterbrochen werden; nach ihrer Wiederaufnahme ist zunächst das Rechtsgutachten vorzutragen und sodann die Angelegenheit neuerlich zur Abstimmung zu bringen. Andernfalls muss die Angelegenheit in

der nächsten Sitzung nach Vorlage eines Rechtsgutachtens neuerlich zur Abstimmung gebracht werden.

II. Die Agenden der Verbandsfunktionäre

(sämtliche Positionsbeschreibungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form gehalten haben aber natürlich auch für weibliche Positionsinhaber Gültigkeit!)

§ 8 Der Präsident

- (1) Der Präsident des KOBV, in seinem Auftrag ein Vizepräsident, leitet die Geschäfte des Verbandes und vertritt diesen nach außen (§ 11 Satzung KOBV). Er - oder ein Vizepräsident - ist Vertreter des KOBV im Bundesvorstand des ÖBV, beruft die Sitzungen der Generalversammlung, des Vorstandes und mindestens dreimal jährlich die des Landesvorstandes des KOBV ein und leitet sie.
- (2) Der Präsident ist verpflichtet, die Einhaltung der Verbandsvorschriften zu überwachen, Missstände und Verstöße abzustellen und erforderlichenfalls dem zuständigen Verbandsorgan zur Kenntnis zu bringen. Er überwacht die Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder und der Verbandsrechnungsprüfer. Er ist berechtigt, erforderlichenfalls in deren Amtsführung einzugreifen. Er sorgt für die gehörige Bekanntmachung und Durchführung von Beschlüssen der Verbandsorgane und zeichnet gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung KOBV alle verbindlichen Schriftstücke des Verbandes, sofern nicht in der GO/KOB anders vorgesehen.
- (3) In dringenden und unaufschiebbaren Fällen und wenn eine rechtzeitige Einberufung des zuständigen Verbandsorganes nicht möglich ist, hat der Präsident, im Fall seiner Verhinderung sein Vertreter, das Recht, tunlichst im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten und in finanziellen Angelegenheiten mit dem Finanzreferenten Expräsidio-Entscheidungen zu treffen. Diese sind dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und bedürfen einer Bestätigung nur, wenn dadurch eine Regelung gleichartiger Fälle auch für die Zukunft beabsichtigt ist.
- (4) Der Präsident muss über Beschlüsse und allgemeine Anordnungen, die er gemäß § 7 Abs. 2 ausgesetzt hat, ein Gutachten des Rechtsreferenten des KOBV einholen und dieses, wenn er die Aussetzung nicht widerruft, dem Vorstand des KOBV vorlegen.
- (5) Der Präsident kann für seine Handlungen nur von der Generalversammlung zur Rechenschaft gezogen werden.
- (6) Der Präsident darf nicht Mitglied eines Einspruchs- oder Protestsenates sein.

§ 9 Die Vizepräsidenten

- (1) Die Vizepräsidenten des KOBV sind in erster Linie berufen, den Präsidenten in allen Verbandsangelegenheiten zu beraten, zu unterstützen und bei Verhinderung zu vertreten. Der Präsident betraut im Bedarfsfall einen Vizepräsidenten mit seiner Vertretung.
- (2) Ein Vizepräsident ist vom Präsidenten, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit dem Vorsitz im Einspruchs- und im Protestsenat zu betrauen.
- (3) Den Vizepräsidenten obliegt auch die Besorgung der nicht durch einen Referenten wahrzunehmenden Verbandsangelegenheiten. Die Zuteilung dieser Agenden erfolgt durch den Präsidenten. Die operationellen Bereiche sind nach Möglichkeit in „Sport“ und „Verwaltung“ zu teilen.

§ 10 Der Finanzreferent

- (1) Dem Finanzreferenten obliegen unter der Kontrolle der Verbandsrechnungsprüfer
 - a) die Führung der Verbandsbuchführung in geeigneter Form
 - b) die Überwachung der budgetmäßig richtigen Verwendung der Gelder, insbesondere der Subventionen und der Bundessportförderungsmittel
 - c) die Ausarbeitung des Jahresabschlusses
 - d) die Abrechnung der Bundessportförderungsmittel
 - e) die Abrechnung von Subventionen gegenüber dem Subventionsgeber sowie die Prüfung allfälliger Subventionsansuchen der Verbandsmitglieder und deren Vorlagen an den Vorstand des KOBV
 - (2) Der Finanzreferent vollzieht unter Kontrolle der Verbandsrechnungsprüfer tunlichst bargeldlos die gesamte Geldgebarung des Verbandes. Ihm obliegen insbesondere
 - a) Einhebung und Einmahlung von Gebühren und Strafen, soweit dies in die Zuständigkeit des KOBV fällt und sie von den Fachreferenten festgesetzt wurden
 - b) die Ausfolgung der Jahresmarken und deren Verrechnung mit dem ÖBV
 - c) die Realisierung von Ausgaben des Verbandes
 - d) die Verrechnung der Handkasse
 - e) die Verrechnung aller Drucksorten mit dem ÖBV und
 - f) die Verwaltung der Verbandsutensilien
 - (3) Der Finanzreferent kann selbständig Zahlungen für den laufenden Vorstandsbetrieb und die Verwaltungskosten sowie Überweisungen an den ÖBV bis zu einer vom Vorstand festgesetzten Höhe tätigen. Alle übrigen Ausgaben dürfen nur über Beschluss des Vorstandes bzw. mit vorheriger Genehmigung durch den Präsidenten erfolgen.
-

-
- (4) Der Finanzreferent hat gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung KOBV gemeinsam mit dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten alle wichtigen verbindlichen Schriftstücke in finanziellen Angelegenheiten zu unterzeichnen.
 - (5) Der Finanzreferent haftet für jeden von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden in voller Höhe.

§ 11/a Der Jugendreferent

Dem Jugendreferenten obliegen:

- (1) in Zusammenarbeit mit dem Nachwuchsreferenten des ÖBV die Führung und Lenkung des Kärntner und Osttiroler Basketball-Nachwuchses
- (2) die Überwachung von Nachwuchsveranstaltungen in Wirkungsbereich des KOBV
- (3) die Auswahl und Einberufung der Nachwuchskader
- (4) Vorschläge an den Vorstand des KOBV zur Bestellung oder Entlassung von Nachwuchstrainern zu unterbreiten
- (5) die Vorbereitung und Durchführung von Auswahlspielen des Nachwuchses
- (6) vierteljährliche Berichte an den Vorstand des KOBV über die Nachwuchsteambetreuung unter Abrechnung der Trainerhonorare und Vorlage schriftlicher Arbeitsberichte der Trainer
- (7) die Betreuung der Nachwuchskader bei Veranstaltungen im In- und Ausland sowie Bereitstellung und Verwaltung der Sportutensilien
- (8) die Überwachung der Einhaltung der Nachwuchsbestimmungen des ÖBV

§ 11/b Der Trainerreferent

Dem Trainerreferenten obliegen:

- (1) die Überwachung der Einhaltung der Trainerordnung des ÖBV
- (2) die Überwachung der Ausbildung zum Übungsleiter sowie die Organisation entsprechender Lehrgänge
- (3) in Zusammenarbeit mit den Sportakademien die Ausbildung zum staatlich geprüften Basketball-Lehrwart und zum staatlich geprüften Basketball-Trainer
- (4) die Organisation von Trainer-Fortbildungsveranstaltungen des KOBV
- (5) die Einstufung der Übungsleiter, Lehrwarte und Trainer in Zusammenarbeit mit dem Trainerreferenten des ÖBV
- (6) die Führung einer Trainerkartei.

§ 12 Der Rechtsreferent

- (1) Dem Rechtsreferenten obliegen:
 - a) die Beratung des Vorstandes des KOBV in allen rechtlichen Angelegenheiten und – im Auftrag des Präsidenten – dessen Vertretung
 - b) die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Verbandsvorschriften
 - c) die Kundmachung der Verbandsvorschriften gemäß § 12 der Satzung des KOBV
 - d) die Erledigung der ihm übermittelten Anzeigen, soweit sie in die Zuständigkeit des KOBV fallen
 - e) als Mitglied von Rechtsmittelsenaten die Bearbeitung von Rechtsmitteln
- (2) Verträge, durch die dem KOBV nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten zukommen, müssen dem Rechtsreferenten zur Begutachtung vorgelegt werden. Bei Verhandlungen über solche Verträge ist der Rechtsreferent beizuziehen. Verträge, gegen die er Bedenken geäußert hat, können nur abgeschlossen werden, wenn dies das zuständige Verbandsorgan in Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (3) Der Rechtsreferent kann beim Präsidenten des KOBV beantragen, Beschlüsse oder allgemeine Anordnungen gemäß § 13 Abs. 2 der Satzungen KOBV auszusetzen.

§ 13 Die Schiedsrichterreferenten

Das Schiedsrichterreferat besteht aus einem Ausbildungs- und einem Besetzungsreferenten. Die Schiedsrichterreferenten sind in enger Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterreferenten des ÖBV für das gesamte Schiedsrichter- und Kommissarwesen im Wirkungsbereich des KOBV verantwortlich. Sie sollen über die Qualifikation eines ÖBV-Schiedsrichters verfügen oder verfügt haben. Ihnen obliegt:

- (1) die Überwachung der Einhaltung der Schiedsrichterordnung und der Kommissarordnung
- (2) die Bereitstellung der offiziellen Basketballregeln der FIBA in deutscher Sprache und die Herausgabe von Regelkommentaren unter Beachtung der aktuellen internationalen Interpretationen
- (3) die Organisation der Schiedsrichter- und Kommissarausbildung, insbesondere die Veranstaltung von Kursen für Kandidaten, die Bereitstellung von Lehrbehelfen, die Ernennung von Vortragenden und Prüfern und die Abhaltung von KOBV-Schiedsrichterprüfungen
- (4) die Klassifizierung der Verbandsschiedsrichter auf Basis der Schiedsrichterordnung KOBV

-
- (5) die An- und Umbesetzung von Schiedsrichtern und Kommissaren gemäß der Schiedsrichterordnung KOBV
 - (6) die Abhaltung von Fachtagungen der Verbandsschiedsrichter zur Erörterung und Bewältigung aktueller Probleme des Schiedsrichterwesens
 - (7) die Erstattung von Vorschlägen für ÖBV-Schiedsrichter-Kandidaten
 - (8) im Einvernehmen mit dem Rechtsreferenten die Ausarbeitung der Schiedsrichterordnung KOBV
 - (9) Der Schiedsrichterreferent kann zu seiner Unterstützung eine Schiedsrichterkommission berufen (Schiko/KOBV) und mit entsprechenden Aufgaben lt. SO/KOBV betrauen.
 - (10) Verwaltung der Schiedsrichterdatei des KOBV

§ 14 Der Schulsportreferent

Dem Schulsportreferenten obliegen:

- (1) in Zusammenarbeit mit den Jugend- und Trainerreferenten die Kontaktpflege mit den Schulbehörden mit dem Ziel der Verbreitung des Basketballsportes in den Schulen
- (2) in Zusammenarbeit mit den Jugend- und Trainerreferenten die Durchführung und Überwachung von Basketball-Veranstaltungen im Schulbereich
- (3) in Zusammenarbeit mit den Jugend- und Trainerreferenten bzw. dem Schiedsrichterreferenten die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen im Bereich des Basketballsportes (Instruktorenschulung)
- (4) die Unterstützung und Beratung von Schulbehörden und Schulen bei der Durchführung von Basketball-Veranstaltungen
- (5) Mitwirkung bei der Organisation von Bundes-Schulmeisterschaften, sofern sie im LV-Bereich stattfinden

§ 15 Der Meldereferent

Dem Meldereferenten obliegen:

- (1) An- und Ummeldungen von Spielern vor Saisonbeginn und während der Meisterschaft
 - (2) Ausstellung von Spielerpässen bzw. Mannschaftslisten
 - (3) Ausstellung von Jahresmarken
 - (4) Wartung der Spielerlisten
 - (5) Führen der Spielerdatei des KOBV
 - (6) Mitgliederstandsmeldung an den ÖBV
 - (7) Erteilen von Spielberechtigungen
-

-
- (8) Verwaltung von Abmeldungen und Ausbildungsansprüchen

§ 16 Der Wettspielreferent

Dem Wettspielreferenten obliegen:

- (1) Die Ausschreibung der einzelnen Ligen vor Meisterschaftsbeginn
- (2) Die Festlegung der Meldefrist für Mannschaften
- (3) Die Festlegung der Spielmodi entsprechend dem Meldeergebnis
- (4) Die Leitung der Auslosung der einzelnen Ligen
- (5) Die Erstellung und Veröffentlichung des Spielplanes
- (6) Die Entscheidung über Spielverlegungsansuchen und die Vergebührung
- (7) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der WO/KOBV

§ 17 Der Beglaubigungsreferent

Dem Beglaubigungsreferenten obliegen:

- (1) Die Beglaubigung von Wettspielen entsprechend der WO/KOBV
- (2) Strafbeglaubigung von Wettspielen bei Verstößen gegen die WO/KOBV und die MO/ÖBV bzw. MO/KOBV.
- (3) Die Erstellung von Tabellen und deren Veröffentlichung.
- (4) Die Pönalisierung von Verstößen gegen die WO/KOBV sofern durch den Spielbericht bzw. Schiedsrichterbericht ersichtlich.
- (5) Abrechnung der Schiedsrichtergebühren und Fahrtkosten und Weiterleitung an den Finanzreferenten zur Auszahlung. (mind. 3x/Saison)

§ 18 Der Pressereferent

Dem Pressereferenten obliegen:

- (1) Die Information der Medienvertreter von Aktivitäten des KOBV
- (2) Die Weitergabe von Terminen und Ergebnissen des KOBV Spielbetriebes
- (3) Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Erstellung einer Pressemappe mit allen zur Verfügung stehenden Zeitungsausschnitten

§ 19 Die Fachreferenten

Der Vorstand des KOBV ist ermächtigt, bei Bedarf weitere Fachreferenten mit genau festgelegter Aufgabenstellung zu kooptieren. Diese haben Antrags- und Stimmrecht bei Sitzungen des Landesvorstandes. Die Kooptierung muss mit 2/3-Mehrheit erfolgen.

§20 Der Sekretär

Der Vorstand des KOBV ist ermächtigt bei Bedarf einen Sekretär zu beschäftigen, dessen Aufwandsentschädigung das jeweils gültige Einkommen eines geringfügig Beschäftigten nicht überschreiten darf. Vor der Bestellung ist eine detaillierte Stellenbeschreibung zu beschließen. Der Sekretär hat weder Antrags- noch Stimmrecht.

§21 Die Verbandsrechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer sowie zwei Stellvertreter. Ist ein Rechnungsprüfer verhindert seine Funktion auszuüben oder scheidet er aus irgendeinem Grund aus seiner Funktion aus, ist er durch einen Stellvertreter zu ersetzen.
- (2) Die Verbandsrechnungsprüfer müssen mindesten einmal jährlich die Kassen- und Buchführung prüfen. Prüfung und Kritik haben sich nicht nur auf Richtigkeit sondern auch auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben sowie auf die Wirtschaftlichkeit der finanziellen Gebarung des Verbandes zu erstrecken.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben über die erfolgte Prüfung dem Landesvorstand und der Generalversammlung schriftlich und mündlich zu berichten und bei letzterer im Falle der ordnungsgemäßen Abwicklung der finanziellen Gebarung, die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
- (4) Die Verbandsrechnungsprüfer sind zu den Sitzungen des Vorstandes, Landesvorstandes und zur Generalversammlung zu laden, auch dann, wenn keine Berichterstattung vorgesehen ist. Sie haben bei allen Sitzungen des Vorstandes und des Landesvorstandes Sitz- und Antrags- aber kein Stimmrecht. Bei der GV haben sie Sitz- und Antragsrecht, soweit es das Ergebnis ihrer Prüfung betrifft.

III Der Landesvorstand

(bisher „Erweiterter Vorstand“)

Der Landesvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes und jeweils einem bevollmächtigten Vereinsvertreter zusammen. Seine Kompetenzen und die Durchführungsbestimmungen sind in der Satzung KOBV geregelt